



AVE

Außenhandelsvereinigung
des Deutschen Einzelhandels e.V.

AVE-Spezial vom 6. Februar 2017

REX - Anerkennung von Präferenznachweisen für Sendungen unter 6.000 Euro

Im Beitrag 2.1. unseres Rundschreibens 3/2017 vom 1. Februar 2017 hatten wir Sie über die aktuelle Dienstvorschrift der Bundesfinanzverwaltung zum Thema Registrierter Ausführer (REX) informiert. Offen geblieben war zu diesem Zeitpunkt die Frage, ob für Sendungen aus begünstigten Ländern, die REX bislang nicht anwenden, obwohl dies bereits im Jahr 2017 der Fall sein sollte, auch ein Ursprungszeugnis Form A ausgestellt werden darf oder eine Ursprungserklärung auf der Rechnung abgegeben werden muss. Relevant ist diese Frage unter anderem für Pakistan und Äthiopien, beide Länder erfüllen noch nicht die Bedingungen der EU-Kommission zur Anwendung von REX und sind auf der einschlägigen Kommissionshomepage folglich nicht fett gedruckt.

Nach einigem Hin und Her ist es uns gelungen, in dieser Angelegenheit Klarheit zu schaffen: wie die nachstehende Email der Generalzolldirektion zeigt, besteht in diesen Fällen wie bisher ein Wahlrecht zwischen der Vorlage eines Form A und der Vorlage einer Ursprungserklärung auf der Rechnung. Sobald Pakistan und Äthiopien REX anwenden, werden wir Sie entsprechend informieren.

Stefan Wengler

"Nur per Email

Herrn

Stefan Wengler

Außenhandelsvereinigung des Deutschen Einzelhandels Am Weidendamm 1A

10117 Berlin

Warenursprung und Präferenzen; REX

Anerkennung von Präferenznachweisen

Ihre Emails vom 30.01.2017 und vom 02.02.2017

AVE-Spezial vom 6. Februar 2017

Sehr geehrter Herr Wengler,

um offene Fragen im Themenkomplex REX zu klären, hat sich die Generalzolldirektion Direktion VI vor Kurzem mit der Europäischen Kommission in Verbindung gesetzt. Diese Abstimmung wird allerdings etwas Zeit in Anspruch nehmen.

Ich beziehe mich in meiner Antwort daher auf Ihre konkrete Frage, ob für Sendungen unter 6000 € aus einem begünstigten Land (hier: Pakistan), das REX noch nicht anwendet, wie bisher Ursprungszeugnisse nach Formblatt A ausgestellt werden dürfen und als Alternative die Ursprungserklärung auf der Rechnung akzeptiert wird.

Unsere Rechtsauffassung nach derzeitigem Stand ist, dass Pakistan das REX-System (noch) nicht anwendet und daher als ein Land betrachtet wird, dass das REX-System zu einem späteren Zeitpunkt (als dem 01.01.2017) anwendet.

Daher ist bei der Anerkennung von Präferenznachweisen aus Pakistan derzeit nach "altem" Rechtsstand zu verfahren und als Präferenznachweise sind wie bisher auch Ursprungszeugnisse nach Formblatt A oder Erklärungen auf der Rechnung bis zu einer Wertgrenze von 6.000 Euro anzuerkennen.

Explizit also: In Fällen in denen der Sendungswert nicht 6000 Euro übersteigt, besteht - wie bisher auch - ein Wahlrecht zwischen der Vorlage eines Ursprungszeugnisses nach Formblatt A oder der Vorlage einer Ursprungserklärung auf der Rechnung.

Das HZA Düsseldorf erhält einen Abdruck dieser Email."

Herausgeber:

Außenhandelsvereinigung des
Deutschen Einzelhandels e.V. (AVE)

Am Weidendamm 1a
10117 Berlin

T +49 (0)30 59 00 99-432
F +49 (0)30 59 00 99-429

www.ave-international.de
info@ave-intl.de

Ihre Ansprechpartner:

Jens Nagel
jens.nagel@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-430

Stefan Wengler
stefan.wengler@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-434

Andrea Breyer
andrea.breyer@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-433



Außenhandelsvereinigung
des Deutschen Einzelhandels e.V.

AVE-Spezial vom 6. Februar 2017

V.i.S.d.P.: Jens Nagel

Daniela Langer
daniela.langer@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-432

Marie Lehmann
marie.lehmann@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-435
